

Vereinssatzung Erdbeertrails Altrip e.V.

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Erdbeertrails Altrip
2. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67122 Altrip.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des BMX- und Geländeradsportes, insbesondere im Raum Altrip.
2. Der Verein strebt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, unabhängig von politischen Meinungen und religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen an. Der Sport wird im Verein nur nach den allgemeinen anerkannten Amateurgrundsätzen betrieben. Er leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
3. Der Verein fördert das verantwortungsbewusste Verhalten seiner Mitglieder in der Natur und den nachhaltigen Umgang mit den zur Ausübung von den in Punkt 1 und 2 genannten Tätigkeiten genutzten Wald- und Grünflächen.
4. Der Verein fördert das Interesse am Radsport und den sicheren Umgang mit Fahrrädern in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schule, KiTas, Jugendzentrum etc.) im Sinne der in den Punkten 1 - 3 genannten Tätigkeiten.

Zweckverwirklichung

Zur Verwirklichung der aufgeführten Punkte 1-4 werden folgende Maßnahmen durchgeführt und umgesetzt:

1. Zur Ausübung des Vereinssports, betreibt der Verein ein Gelände mit entsprechenden Fahrradstrecken verschiedener Schwierigkeitsgrade. Die Strecken können sowohl von Kindern mit Laufrad als auch von ambitionierten Amateurfahrern befahren werden.



2. Der Verein trägt durch Zusammenarbeit mit ortsansässigen Bildungseinrichtungen dazu bei, das Interesse am Radsport sowie den sicheren Umgang mit Zweirädern zu schärfen. Hierzu sollen – z.B. im Rahmen des Fahrradführerscheins, Fahrtrainings unentgeltlich durchgeführt werden. Weiterhin steht jedes Mitglied für Fragen rund um den Radsport zur Verfügung.
3. Bauliche Maßnahmen (Sprünge aus Erde/Holz, Drops, Sitzgarnituren etc.) werden durch die Mitglieder selbst durchgeführt. Hierbei werden auch die jungen Mitglieder eingespannt, um den Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen zu erlernen.
4. Größere Pflege- und Umbauaktionen gibt der Verein öffentlich bekannt. Vor allem der öffentliche Bereich des Vereinsgeländes lebt davon, dass engagierte Bürger und Nutzer ihren Beitrag zum Erhalt der Anlage leisten.
5. Um Mitgliedern und Gästen, das verantwortungsbewusste und nachhaltige Ausüben des Sports näher zu bringen, setzt der Verein auf seinem Gelände verschiedene Maßnahmen zum Naturschutz um. Dazu zählen Insektenhotels, Bienenwiesen, Steinhäufen für Reptilien, Igelhotels etc.
6. Bei Umbauarbeiten, wird darauf geachtet, dass Bäume und Pflanzen möglichst nicht beschädigt werden. Bäume, die nicht zu groß zum Umpflanzen sind, werden an anderer Stelle eingesetzt.
7. Bei gemeinsamen Ausflügen zu anderen Strecken, sind die Mitglieder dazu angehalten, gefundenen Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Des Weiteren wird nur auf offiziell gekennzeichneten Strecken gefahren.
8. Als Verein nehmen wir an Aktionen anderer ortsansässiger Vereine oder der Ortsgemeinde (Dreck-Weg-Tag, Aufbau Kerwe/Fischerfest, Weihnachtsbaumsammlung etc.) teil und engagieren uns entsprechend für die Allgemeinheit.
9. Der Verein arbeitet eng mit einer ortsansässigen Naturpädagogin zusammen. Diese führt ihre naturpädagogischen Kurse unter anderem auf dem Vereinsgelände durch.
10. Teile des Geländes (ca. 50%) sind öffentlich zugänglich und für jedermann unentgeltlich nutzbar.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Altrip übergeben, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Jugendmitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat.
3. Fördermitglied ist, wer nicht am aktiven Vereinsleben teilnimmt, den Verein aber mit regelmäßigen Zahlungen finanziell unterstützt, um den Vereinszweck zu verwirklichen

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
2. oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein ist monatlich zum Ende des Monats zulässig
4. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt, ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie mindestens 7 Jahre alt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl minderjähriger Personen ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich. Ebenso bedürfen die Rechtsgeschäfte die sich aus dem Amt als Vorstand ergeben, einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

§9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben für Recht und Ordnung im Vereinsleben zu sorgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu befolgen.

§10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Für die Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge von Jugendlichen und behinderten Personen sind niedriger festzusetzen als für ordentliche Mitglieder.



Vereinsorgane

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, nämlich:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes beträgt 7 Jahre.

§13 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



§15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§16 Die Mitgliederversammlung

in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weiterhin ist es unter bestimmten Voraussetzungen (Pandemie, Kontaktbeschränkungen) möglich die Versammlung virtuell abzuhalten. Zur Stimmerfassung werden geeignete Wahlprogramme genutzt.

§18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§21 Kassenwesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen. Die Führung der Vereinsbuchführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

IV. Sonstige Bestimmungen

§22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.09.22 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.23 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.



(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen, mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich)

Dennis Ottean 67122 Altrip Karl Marx Platz 9

Constantin Schode 67122 Altrip Paracelsusstr. 17c

Martin Pleschberger 67122 Altrip Madenburgstr. 3

Martin Pleschberger

Eric Beckmann 67122 Altrip Goethestr. 26

E. Bee

Nadine Peter 67122 Altrip Böcklinstr. 26

Tom Gruber 67122 Altrip Rheingönheimer Str. 40

Gruber

Alexander Juchacz 67122 Altrip Rheingönheimer Str. 40

Patrick Greiner 67122 Altrip Dalbergstr. 17

P. Greiner

Marcel Czochan 67122 Altrip Böcklinstr. 26.